

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Vertragsschluss über marktbasierende
Solidaritätsmaßnahmen auf der Sicherheitsplattform Gas**

(nachfolgend „MBS-Bedingungen“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Allgemeine Regelungen zum Vertragsschluss und Anerkennung der MBS- Bedingungen	4
§ 4 Angebotsabgabe.....	6
§ 5 Angebotsannahme	6
§ 6 Vertraulichkeit	6
§ 7 Salvatorische Klausel	7
§ 8 Maßgebliche Fassung.....	8

Präambel

Gemäß § 2b des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (EnSiG), sowie § 1a Gassicherungsverordnung (GasSV) betreibt die Trading Hub Europe GmbH (THE“) die Sicherheitsplattform Gas. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) nutzt die Sicherheitsplattform Gas in ihrer Funktion als Bundeslastverteiler und stellt diese anderen europäischen Mitgliedstaaten sowie der Schweiz (nachfolgend „Mitgliedstaat“), Endverbrauchern nach § 1a Abs. 2 GasSV, Bilanzkreisverantwortlichen und Speichernutzern (nachfolgend insgesamt „Anbieter“) zur Verfügung, um Verträge über bereitstellbare Gasmengen abzuschließen.

Die Bereitstellung von Gasmengen im Wege einer Initiative dient der Durchführung marktbasierter Solidaritätsmaßnahmen nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) sowie den auf dieser Regelung beruhenden bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Ermöglichung des Abschlusses von Verträgen zwischen Anbietern und ersuchenden Mitgliedstaaten im deutschen Hoheitsgebiet stellt ein letztes freiwilliges und marktbasiertes Mittel des solidaritätsleistenden Mitgliedsstaates dar, verfügbare Gasmengen freizugeben und an den solidarität ersuchenden Mitgliedsstaat zu liefern. Sollten die Maßnahmen nach diesen MBS-Bedingungen erfolglos bleiben, werden gegebenenfalls nicht-marktbasierte Maßnahmen nach Art 13 Abs. 5 SoS-VO von der BNetzA durchgeführt.

Jeder registrierte Nutzer eines Anbieters auf der Sicherheitsplattform Gas kann an dieser Initiative teilnehmen. Die Einzelheiten hierzu regeln die vorliegenden MBS-Bedingungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die MBS-Bedingungen regeln das Verfahren und den Vertragsschluss im Rahmen einer Initiative.
2. Gegenstand der Initiative ist jeweils der Abschluss von Verträgen über die zu liefernde Gasmenge vom Anbieter und dem Mitgliedstaat (nachfolgend: „Vertrag“). Der Vertrag besteht aus allen aufgrund einer spezifischen Initiative abgegebenen und vom Mitgliedstaat angenommenen Angeboten des Anbieters, soweit vorhanden die ergänzenden Vertragsbedingungen des Mitgliedstaates, den Angaben in der Initiative selbst und diesen MBS-Bedingungen. Weder THE, noch BNetzA oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) werden Vertragspartei.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser MBS-Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- **Anbieter (der Verkäufer):** Anbieter sind Endverbraucher, Bilanzkreisverantwortliche und/oder Speichernutzer, welche gemäß § 1a Abs. 2 GasSV auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind und Gasmengen an den Mitgliedstaat verkaufen wollen und diese entsprechend anbieten.
- **Initiative:** Initiative ist der Prozess zur Angebotsabgabe und -annahme im Rahmen marktbasierter Solidarität nach Artikel 13 der SoS-VO, welcher durch ein Solidaritätsersuchen des Mitgliedstaates ausgelöst wird
- **Marktlokations-Identifikationsnummer („MaLo-ID“):** Die MaLo-ID ist eine eindeutige Bezeichnung für eine Marktlotation im deutschen Energiemarkt.
- **Mitgliedstaat (der Käufer):** Mitgliedstaat ist derjenige EU-Mitgliedstaat bzw. die Schweiz oder ein Dritter in dessen Auftrag, der gemäß Art. 13 SoS-VO ein Solidaritätsersuchen an die Bundesrepublik Deutschland gestellt hat und die von den Anbietern angebotenen Gasmengen kauft. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Länder: Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Polen, Österreich, Tschechien, Frankreich, Italien, Schweiz.
- **Sicherheitsplattform Gas:** Eine digitale Plattform für Erdgas zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen, der aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnSiG und § 2a Abs. 1 EnSiG erlassenen Regelungen gemäß § 2b EnSiG i.V.m. §1a GasSV.
- **Solidaritätsersuchen:** Das Solidaritätsersuchen stellt die formelle Aufforderung des ersuchenden Mitgliedsstaates an einen Mitgliedstaat zur Leistung von Solidarität nach Art. 13 SoS-VO dar.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Vertragsschluss und Anerkennung der MBS-Bedingungen

1. Die BNetzA ruft die Anbieter nach Eingang eines Solidaritätsersuchens eines Mitgliedsstaates und auf dessen Grundlage auf, verfügbare Gasmengen dem betroffenen Mitgliedstaat im Rahmen dieser MBS-Bedingungen anzubieten. Die Anbieter werden nach Eingang eines Solidaritätsersuchens eines Mitgliedsstaates nach Art. 13 SoS-VO per E-Mail an die auf der Sicherheitsplattform Gas hinterlegten

Kontaktdaten über die Möglichkeiten der Abgabe von marktbasierten Angeboten und deren Voraussetzungen durch die BNetzA informiert. Die Initiative wird für einen konkret bezeichneten Lieferzeitraum veröffentlicht und durchgeführt. Die BNetzA wird für die Initiative ggf. weitere Vorgaben zur Angebotsabgabe und -annahme festlegen. Die Mitgliedstaaten haben zudem die Möglichkeit eigene ergänzende Vertragsbedingungen (auf der Internetseite der THE bezeichnet als „Festgelegte Bedingungen des Rahmenvertrages“) auf der Internetseite der THE¹ hinterlegen zu lassen, welche der Anbieter gemäß § 3 Ziffer 2 dieser MBS-Bedingungen akzeptiert.

2. Der Anbieter und der Mitgliedstaat stimmen diesen MBS-Bedingungen, den festgelegten Bedingungen in der Initiative und, falls vorhanden, den ergänzenden Vertragsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen jeder Abgabe und Annahme eines Angebots durch eine entsprechende Bestätigung einer hierfür vorgesehenen Tickbox „Ich akzeptiere die folgenden Bedingungen: 1) MBS-Bedingungen 2) die festgelegten Bedingungen in der Initiative 3) falls vorhanden, die festgelegten Bedingungen des Rahmenvertrages des betreffenden Mitgliedstaates (siehe THE-Internetseite).“ in der Angebotseingabemaske und Annahmemaske der Sicherheitsplattform Gas zu. Die jeweils gültigen zuvor genannten MBS-Bedingungen sind auf der Internetseite der THE² abrufbar.
3. Die vorbehaltlose Anerkennung der in Ziffer 2 genannten Bedingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Initiative.
4. Alle auf der Sicherheitsplattform Gas³ registrierten Anbieter können verfügbare Gasmengen verbindlich anbieten.
5. Die Endverbraucher und die Speichernutzer als Anbieter garantieren, dass sie das Angebot ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem ihnen zugeordneten Bilanzkreisverantwortlichen abgegeben haben und zum Vertragsschluss und zur damit verbundenen Nutzung des Bilanzkreises bzw. des Subbilanzkontos berechtigt sind. Die Zuordnung der MaLo-ID des Endverbrauchers zum Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto eines Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt vorab durch den Netzbetreiber.
6. Alle auf der Sicherheitsplattform Gas registrierten Mitgliedstaaten können im Rahmen einer Initiative Angebote der Anbieter auf der Sicherheitsplattform Gas annehmen.
7. Der Anbieter ist im Falle des Vertragsschlusses mit dem Mitgliedstaat verpflichtet, die kontrahierte Gasmenge zu liefern.
8. Die Anbieter erhalten nach erfolgter Annahme eines marktbasierten Angebots eine Übersicht mit einer Annahmestätigung und den für die weitere Abstimmung, sowie insbesondere die für die Abrechnung notwendigen Kontaktdaten des Mitgliedstaates. Notwendige Kontaktdaten im Sinne des vorstehenden Satzes sind insbesondere die 24/7 Kontaktdaten, die Rechnungsadresse, die Umsatzsteuer-ID sowie die zu nutzende Bilanzkreisnummer der THE. Die Nutzung des Bilanzkreises der THE im Falle marktbasierter Solidarität erfolgt lediglich zur Vereinfachung der Bilanzierung in der Krisensituation. Der Mitgliedstaat erhält nach erfolgter Annahme eine Übersicht der angenommenen Angebote, die für weitere Abstimmungen hinterlegten Kontaktdaten,

¹ Zu finden auf der Internetseite der THE (www.tradinghub.eu) im Downloadbereich unter dem Reiter „Sicherheitsplattform Gas“.

² Zu finden auf der Internetseite der THE (www.tradinghub.eu) im Downloadbereich unter dem Reiter „Sicherheitsplattform Gas“.

³ www.sicherheitsplattform-gas.de

die Rechnungsadresse, die Umsatzsteuer-ID sowie die zu nutzende Bilanzkreisnummer des Anbieters.

§ 4 Angebotsabgabe

1. Angebote sind grundsätzlich über die Eingabemaske der Sicherheitsplattform Gas abzugeben. Die Angebote können bis zum Ablauf des in der Initiative genannten Zeitraums (nachfolgend: „Angebotszeitraum“) durch die Anbieter eingestellt werden.
2. Das marktbasierte Angebot muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Leistung in MWh/h
 - Preise in Form eines Arbeitspreises in Euro pro MWh
 - MaLo-ID (Endverbraucher) oder Bilanzkreisvertragsnummer (Speichernutzer oder Bilanzkreisverantwortlicher)

Das Angebot muss dabei jeweils unter Beachtung der auf der Sicherheitsplattform Gas veröffentlichten Initiative abgegeben werden und den in den MBS-Bedingungen geregelten Voraussetzungen entsprechen.
3. Der Anbieter ist berechtigt, im Rahmen einer Initiative auch mehrere Angebote abzugeben.
4. Die Angebotsabgabe muss richtig, vorbehaltlos und vollständig erfolgen. Das Angebot ist dann vollständig, wenn es die nach der jeweiligen Initiative erforderlichen Angaben enthält. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben ist ausschließlich der Anbieter verantwortlich. Angebote, die nicht der jeweiligen Initiative oder den MBS-Bedingungen entsprechen, unvollständig oder unklar sind, werden nicht berücksichtigt.
5. Eine Änderung oder ein Widerruf bereits abgegebener Angebote ist bis zum Ablauf des Angebotszeitraums möglich und muss ebenfalls über die Sicherheitsplattform Gas erklärt werden. Ab dem Ende des Angebotszeitraums ist ein Angebot verbindlich.
6. Sämtliche Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehen, trägt der Anbieter.

§ 5 Angebotsannahme

Angebote sind grundsätzlich über die Eingabemaske der Sicherheitsplattform Gas vom Mitgliedstaat anzunehmen. Die Angebote können bis zum Ablauf des in der Initiative genannten Annahmezeitraums durch den Mitgliedstaat angenommen werden.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien haben den Inhalt eines Einzelvertrages und alle im Rahmen der Abwicklung eines solchen Einzelvertrages erhaltenen Informationen und Daten unabhängig von ihrer Form (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die betroffene Vertragspartei hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Dies gilt nicht für die notwendige Kommunikation mit dem Bilanzkreisverantwortlichen, sofern eine

Vertragspartei Endverbraucher oder Speichernutzer ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der genannten Verträge zu verwenden.

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von der anderen Vertragspartei erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen:
 - a) gegenüber einem nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet wird,
 - b) gegenüber seinen Mitarbeitern, Gremien, Vertretern, Beratern, Gesellschaftern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen:
 - i. der diese Informationen empfangende Vertragspartei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen der empfangenden Vertragspartei zugänglich werden,
 - iii. von einer Vertragspartei aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen, oder
 - iv. von einer Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung dieser vertraglichen Bestimmungen mit den zuständigen Behörden und dem zugeordneten Bilanzkreisverantwortlichen oder Endverbraucher oder Speicherkunden ausgetauscht werden.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei (2) Jahre nach Ende des Einzelvertrages.

Weder THE, noch BNetzA oder BMWF haften gegenüber den Vertragsparteien aus der Anwendung dieser MBS-Bedingungen. Diese MBS-Bedingungen dienen als Grundlage für die sehr kurzfristige Abwicklung von markbasierten Gaslieferungen an einen um Solidarität ersuchenden Mitgliedstaat.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser MBS-Bedingungen bzw. eines Einzelvertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Einzelvertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
2. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Einzelvertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragsparteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

§ 8 Maßgebliche Fassung

Rechtsverbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser MBS-Bedingungen.